



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.3 RRB 1889/0935
Titel	Baulinien.
Datum	18.05.1889
P.	214

[p. 214] A. Mit Eingabe vom 23. März 1889 übersandte der Gemeindrath Enge die Bau- und Niveaulinienpläne für die untere Gartenstraße und den untern Schanzengraben zur Genehmigung und bemerkte dazu, daß die Pläne unterm 31. Oktober 1888 im Amtsblatt und Tagblatt publizirt und die dagegen erhobenen Einsprachen durch die beigelegten Beschlüsse des Bezirksrathes Zürich vom 31. Januar 1889 erledigt worden seien.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es handelt sich um die Bau- und Niveaulinien desjenigen Theils der projektirten Gartenstraße zwischen der Stockerstraße und dem Schanzengraben, welcher zur Zeit durch den Eigenthümer des anstoßenden Bauterrains ausgeführt wird; ferner um die Baulinie auf der Westseite der Straße längs des Schanzengrabens von der Stadtgrenze bis zur Einmündung der Gartenstraße und die Niveaulinie für diese Strecke.

Es ist zu den Vorlagen Folgendes zu bemerken:

1. Gartenstraße. Die im Bau begriffene Straßenstrecke erhält eine Fahrbahnbreite von 7,5 m und 2 Trottoirs von je 3,75 m, somit eine Gesamtbreite von 15 m. Die Baulinien sind in einem Abstand von je 2 m von den Straßengrenzen angenommen, sodaß die Bauliniendistanz 19 m beträgt. Da im Villenquartier ebenfalls bereits ein Stück der Straße erstellt ist, so wäre eine zusammenhängende Vorlage von der Freigutstraße bis zum Schanzengraben wünschenswerth gewesen. Indessen handelt es sich nicht um eine bestehende Straße, sondern um ein bloßes Projekt und es können triftige Gründe vorhanden sein, welche die Aufstellung von Baulinien für den ganzen Straßenzug nicht thunlich erscheinen lassen. Hier kommt noch dazu, daß das vorgelegte Straßenstück ganz gut für sich allein bestehen kann und sich nicht nur durch seine Niveauverhältnisse, sondern auch dadurch von dem übrigen Theil der Gartenstraße unterscheidet, daß dasselbe einem Geschäftsquartier angehören wird, während den übrigen Theil ein Wohnquartier durchziehen wird. Es rechtfertigt sich deshalb auch die kleine Distanz der Baulinien von den Straßengrenzen.

Die Niveaulinie fällt von der Stockerstraße bis zur Straße am Schanzengraben mit 0,84%. Dieselbe bedingt eine Erhöhung der letztern um 0,62 m.

2. Am Schanzengraben. Die angenommene Baulinie setzt eine Verlängerung der auf Stadtgebiet bestehenden Ufermauer längs des Schanzengrabens und eine daherige Verbreiterung der Straße voraus. Die Distanz der Baulinie von der Straßenaxe ist gleich 5,9 m angenommen.

Die Niveaulinie fällt von der Stadtgrenze bis zur Gartenstraße mit 0,73% und sieht eine Erhöhung der Straße auf der ganzen Strecke vor, welche bei der Einmündung der Gartenstraße 0,62 m beträgt. Dies bedingt auch eine Erhöhung der Fortsetzung der Straße am Schanzengraben voraussichtlich bis zum Bleicherweg. Es wäre deshalb durchaus angezeigt gewesen, daß die Bau- und Niveaulinien der Schanzengrabenstraße von der Stadtgrenze bis zum Bleicherweg zusammenhängend festgesetzt worden wären. Da es sich um eine bestehende Straße handelt, so wäre das dem Gemeindrath auch ganz gut möglich gewesen, um so eher, als über die Baulinie auf der Strecke von der Gartenstraße bis zum Bleicherweg kein Streit mehr entstehen kann, indem dieselbe durch eine Reihe neuerer

Bauten gegeben ist. Auf eine Genehmigung des Theilstückes könnte mit Rücksicht auf die Niveaulinie kaum eingetreten werden, wenn nicht die Einsprachen der Besitzer zunächst der Gartenstraße an der Strecke Gartenstraße–Bleicherweg gegen die Niveauänderung bereits durch Rekursentscheide des Bezirksrathes definitiv abgewiesen wären. Immerhin muß an die Genehmigung die Bedingung geknüpft werden, daß die Bau- und Niveaulinien für die Strecke Gartenstraße–Bleicherweg unverzüglich festgesetzt und vorgelegt werden.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Die vom Gemeindrath Enge vorgelegten Pläne betr. die Bau- und Niveaulinien an der Gartenstraße von der Stockerstraße bis zum Schanzengraben und an der Straße vom Schanzengraben von der Stadtgrenze bis zur Gartenstraße werden genehmigt.
2. Der Gemeindrath Enge wird eingeladen, unverzüglich die Bau- und Niveaulinien der Straßenstrecke am Schanzengraben vom Bleicherweg bis zur Gartenstraße festzusetzen, auszuschreiben und vorzulegen.
3. Mittheilung an den Gemeindrath Enge unter Rücksendung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und der bezirksrätlichen Beschlüsse, sowie an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: kvr)/20.06.2014]